

Wahlordnung

Mit Beschluss des Landschaftstages die Wahlordnung des Südmährischen Landschaftsrates zur Durchführung der Wahlen zum Landschaftsrat und zu den Kreisräten in der Fassung vom 09.10.1999 wortgleich vom Südmährerbund e.V. übernommen.

Änderung gemäß Beschluss des Landschaftstages vom 30.07.2016 zur Anpassung an die neue Terminologie des Südmährerbund e.V.

1. Personenkreis

Es sind zu wählen:

A) In den Vorstand

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Für den Schatzmeister und Schriftführer soll je ein Stellvertreter gewählt werden.

B) In die Kreisräte

- a) Kreisbetreuer
- b) der oder die Stellvertreter der Kreisbetreuers
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Der Kreisrat kann beschließen, ob und in welcher Zahl weitere Beiräte gewählt werden.

Für den Schatzmeister und Schriftführer soll je ein Stellvertreter gewählt werden.

C) Kassenprüfer

zwei Kassenprüfer

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands bzw. des Kreisrates sein.

2. Wahlgremium

Die Wahl des Vorstands erfolgt im Rahmen einer Sitzung der Delegiertenversammlung, die Wahl des Kreisrates im Rahmen einer Sitzung des Kreistages.

3. Stimmberechtigung

A) Für den Vorstand:

Zur Wahl der Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt

- a) die Ortsbetreuer
- b) die Kreisbetreuer
- c) die gewählten Mitglieder des Kreisrates, soweit sie nicht Ortsbetreuer sind

- B) Für die Kreisräte:**
Stimmberechtigt für die Wahl der Mitglieder des Kreisrats sind die Ortsbetreuer des jeweiligen Heimatkreises.
- C) Für beide Verfahren:**
Stimmberechtigte, die an der Teilnahme an einer Wahlhandlung verhindert sind, können sich vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ein Stimmberechtigter kann nur jeweils eine Vollmacht ausüben.

4. Einladung

Der Vorstand bzw. Kreisrat lädt vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit die Delegiertenversammlung bzw. den Kreistag unter Hinweis auf die vorzunehmenden Wahlen schriftlich zu einer Versammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

5. Wahlvorstand

Der Vorstand bzw. Kreisrat beruft auf der Sitzung der Delegiertenversammlung bzw. des Kreistages einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Personen, die sich zur Wahl in den Vorstand bzw. Kreisrat bewerben, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

6. Wahlvorschläge

- A) Für den Vorstand:**
Der amtierende Vorstand hat der Delegiertenversammlung einen Vorschlag für die zu wählenden Mitglieder des Vorstands vorzulegen.
- B) Für den Kreisrat:**
Wahlvorschläge können nur von den Ortsbetreuern eingereicht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Kreisbetreuer einzureichen. Der Kreisrat erarbeitet aus den eingegangenen Wahlvorschlägen eine Kandidatenliste. Diese wird dem Kreistag vorgelegt.
- C) Für beide Verfahren:**
Unabhängig von der Vorlage von Wahlvorschlägen können aus der Versammlung weitere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. In allen Fällen muss die Zustimmung der Kandidaten zur Amtsübernahme im Falle der Wahl bereits vor der Wahlhandlung vorliegen.

Wahlbewerber sollen Mitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft sein.

7. Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung bzw. der Kreistag ist für die Wahl des Vorstands bzw. Kreisrates beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Die Zahl der Stimmberechtigten ist bereits vor der Sitzung vom Vorstand bzw. Kreisrat oder einer von diesen beauftragten Person listenmäßig festzustellen. Der Wahlvorstand prüft anhand dieser Liste im Vergleich mit den tatsächlich anwesenden Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit.

8. Sitzungsleitung

Der Wahlvorstand führt die Wahlen durch. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet während des gesamten Wahlvorganges die Sitzung der Delegiertenversammlung bzw. des Kreistages.

9. Wahlhandlung

Über die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden bzw. des Kreisbetreuers und seines oder seiner Stellvertreter ist jeweils getrennt abzustimmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands bzw. Kreisrates können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden, wenn dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Wird dies von einem der Wahlbewerber oder einem Stimmberechtigten verlangt, so ist die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Abgestimmt wird, soweit nicht schriftliche Wahl gewünscht wird, durch Handzeichen. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Kann kein Wahlbewerber im 1. Wahlgang eine Mehrheit erringen, so ist ein 2. Wahlgang durchzuführen. Dazu können sich dieselben Bewerber wie im 1. Wahlgang, aber auch weitere Kandidaten zur Wahl stellen. Erringt auch im 2. Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstands ziehen lässt.

10. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand der Delegiertenversammlung bzw. des Kreistages stellt das Ergebnis der Wahl fest. Er teilt dieses Ergebnis der Versammlung mit. Damit erlischt die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Die Versammlungsleitung geht auf den neu gewählten 1. Vorsitzenden bzw. Kreisbetreuer über.

11. Wahlprotokoll

Über die Wahl des Vorstands bzw. Kreisrates ist eine Niederschrift zu erstellen, die Tag, Stunde und Ort der Wahlhandlung festhält. Ferner sind die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Wahlbewerber, die Art der Abstimmung, die Zahl der abgegebenen und der gültigen Stimmen und die Verteilung auf die einzelnen Wahlbewerber festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Wahlvorstands zu unterschreiben.

12. Anwendung ergänzender Regelungen

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung des Südmährerbundes und des Bundesverbandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft, sowie die Verbandsordnung für die Heimatgliederung der Sudetendeutschen Landsmannschaft.